

Merkblatt für eingetragene Vereine

Änderungen zur Eintragung in das Vereinsregister müssen durch den vertretungsberechtigten Vorstand angemeldet werden und zwar schriftlich in öffentlich- beglaubigter Form. Wenden Sie sich bitte an einen Notar Ihrer freien Wahl.

Zur Eintragung in das Vereinsregister ist anzumelden:

- a) jede Vorstandsänderung unter Vorlage der Abschrift des Wahlprotokolls (bei der Wiederwahl des bestehenden Vorstandes genügt insoweit eine formlose schriftliche Mitteilung!)

HINWEIS: Es ist darauf zu achten, dass sämtliche nach der Satzung vorhandenen Vorstandsämter besetzt sein müssen. Die Wahlen müssen satzungsgemäß erfolgen. **Eine Blockwahl ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, die Satzung lässt es zu.** Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss kurzfristig eine Nachwahl oder eine andere satzungsmäßig vorgesehene Besetzung erfolgen.

- b) jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des Protokolls über die Mitgliederversammlung und einer Kopie der vollständigen neuen Satzung.

HINWEIS: Die notariell- beglaubigte Anmeldung muss die Änderungen präzise bezeichnen. Bereits die Einladung zur Mitgliederversammlung muss genau enthalten, was in der Satzung geändert werden soll.

Das Protokoll muss folgende Mindestangaben enthalten:

- Name des Vereins
- Ort und Datum der Mitgliederversammlung
- Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Anzahl der erschienenen Mitglieder, ggf. mit Feststellung der Beschlussfähigkeit, sofern die Satzung eine entsprechende Regelung enthält
- Tagesordnung mit der Feststellung, dass diese zusammen mit der Einladung zur Versammlung mitgeteilt wurde bzw. dass diese Mitteilung nach der Satzung nicht erforderlich war
- Art der Abstimmung über die zu fassenden Beschlüsse (z. B. Handzeichen, Zuruf, per Stimmzettel)
- genaue Abstimmungsergebnisse, d. h. Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen
- Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnort der neuen Vorstandsmitglieder sowie die ihnen zugewiesenen satzungsmäßigen Ämter bei Vorstandswahlen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, dass die Gewählten die Wahl auch angenommen haben.
- genauer, vollständiger Wortlaut der geänderten Paragraphen der Satzung bei Satzungsänderungen
- Unterschriften der Personen, die nach der Satzung für die Erstellung eines solchen Protokolls zuständig sind.